Die Verwaltung informiert ausführlich über den aktuellen Sachstand nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.
Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter erbracht. Die Stadt Meckenheim führt die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für den Rhein-Sieg-Kreis aus, der wiederum zur einheitlichen Umsetzung Richtlinien erlässt. Danach werden im Rhein-Sieg-Kreis keine Gutscheine ausgestellt.

Eine Übersicht zum Umsetzungsstand des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie der Leitfaden zur Antragstellung sind als Anlage beigefügt.